

## REGIERUNGSRAT

14. August 2024

24.128

### **Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 23. April 2024 betreffend Steuerrückvergütungen bei Überschüssen; Entgegennahme mit Erklärung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Das Postulat der FDP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, in einem Bericht zu erläutern, wie Überschüsse des Kantons Aargau an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgeführt werden könnten. Die FDP-Fraktion begründet ihren Vorstoss mit Blick auf die gute Finanzlage des Kantons und die in den vergangenen sieben Jahren erzielten Überschüsse. Sie verweist dabei auch auf die erheblichen Unterschiede zwischen Budget und Rechnung und bemängelt die Budgetgenauigkeit.

Die Idee einer Steuerrückvergütung beziehungsweise einer einmaligen steuerlichen Entlastung bei Überschüssen ist nicht neu. So hat sich der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung des (22.71) Postulats der Mitte-Fraktion (Sprecher Ralf Bucher, Mühlau) vom 22. März 2022 betreffend Schaffung einer Reserve für Investitionen in eine nachhaltige Zukunft oder für kurzfristige Steuerrabatte mit der Möglichkeit einer Gewährung von Steuerrabatten auseinandergesetzt. Das Postulat forderte den Regierungsrat auf, ein Konzept für den künftigen Umgang mit dem Bestand der Ausgleichsreserve und den Überschüssen in der Jahresrechnung zu entwickeln. Dabei sollten unter anderem auch kurzfristige Steuererleichterungen geprüft werden. In der Entgegennahme beurteilte der Regierungsrat die Forderungen des Postulats als berechtigt und erachtete die Idee eines Steuerrabatts als prüfenswert. Das Postulat wurde im Grossen Rat jedoch mit 79 gegen 49 Stimmen abgelehnt.

Seither hat sich die Finanzlage des Kantons Aargau weiter gefestigt. Die Nettoschulden konnten vollständig abgetragen werden, und mittlerweile verfügt der Kanton über ein Nettovermögen von über 400 Millionen Franken. Zudem konnten dank der Überschüsse in den letzten beiden Jahresrechnungen weitere Einlagen in die Ausgleichsreserve getätigt werden, so dass sich deren Bestand auf annähernd 1 Milliarde Franken beläuft. Mit Blick auf die Planjahre und die anhaltend grossen Planungsunsicherheiten ist ein hoher Bestand der Ausgleichsreserve aber nach wie vor essenziell und finanzpolitisch zweckmässig. Denn damit könnten bei Bedarf auch hohe und unerwartete Fehlbeträge über eine mittelfristige Planperiode ausgeglichen werden, was die nötige Planungssicherheit erhöht und damit den politischen Handlungsspielraum stärkt. Eine weitere Äufnung der Ausgleichsreserve bei künftigen Überschüssen wäre aus Sicht des Regierungsrats aber beim jetzigen Bestand von annä-

hernd 1 Milliarde Franken zu hinterfragen. Die Schaffung von zu hohen Reserven würde der Generationengerechtigkeit widersprechen, da sie von den heutigen Steuerzahlenden finanziert würde, ohne dass diese eine gleichwertige Gegenleistung erhielten.

Solange jedoch in der Finanzplanung weiterhin mit Fehlbeträgen gerechnet werden muss, sind aber auch generelle Steuersenkungen, die über die Massnahmen der vom Grossen Rat verabschiedeten Steuerstrategie 2022–2030 hinausgehen, verfrüht und würden den Zielen einer nachhaltigen, auf einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt ausgerichteten Finanzpolitik zuwiderlaufen. Eine dauerhafte Senkung des Steuerfusses oder eine zusätzliche Reduktion des Steuertarifs würden den finanzpolitischen Spielraum einschränken und das Risiko eines strukturellen Defizits erhöhen; dies im Gegensatz zu den im Rahmen der Steuerstrategie umgesetzten und noch vorgesehenen gezielten Steuererleichterungen und Anpassungen der steuerlichen Belastung der unterschiedlichen Gruppen von Steuerpflichtigen, die saldoneutral umgesetzt werden sollen und aus einer finanzpolitischen Gesamtsicht den Kanton als Ganzes stärken. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der vom Grossen Rat verabschiedeten Steuerstrategie.

Vor dem Hintergrund der weiteren Festigung und Verbesserung der Finanzlage mit zwischenzeitlich einem Nettovermögen von 400 Millionen Franken hat die Frage der Verwendung allfälliger künftiger Überschüsse für den Regierungsrat an Dringlichkeit gewonnen. In der aktuellen finanzpolitischen Lage, die weder einen weiteren Schuldenabbau noch aus heutiger Sicht Einlagen in die Ausgleichsreserve erforderlich macht, aber dennoch gewisse Risiken birgt, würde ein neues Instrument für eine rasch wirksame Entlastung der Steuerpflichtigen bei einem Überschuss aus Sicht des Regierungsrats eine geeignete zusätzliche Handlungsoption schaffen. Die Einführung eines solchen Instruments erfordert allerdings eine Gesetzesänderung. Das Departement Finanzen und Ressourcen ist derzeit dabei, die nötigen Grundlagen zu erarbeiten. Dabei zeigt sich schon jetzt, dass je nach Ausgestaltung die rechtlichen und praktischen Implikationen weitreichender sind, als es das auf den ersten Blick einfache Konzept vermuten liesse. Entsprechend bedarf es einer eingehenden Prüfung verschiedener Varianten, um einen rechtskonformen, unbürokratischen und steuertechnisch umsetzbaren Vorschlag auszuarbeiten.

Daneben sind die Voraussetzungen, in denen eine Steuerrückvergütung oder ein Steuerrabatt zur Anwendung kommen könnte, zu definieren. Für den Regierungsrat steht dabei nicht die Abweichung der Jahresrechnung zum Budget im Vordergrund. Der Budgetprozess ist, wie dies die FDP-Fraktion in ihrem Postulat ebenfalls anerkennt, äusserst komplex. Der Kanton Aargau budgetiert jeweils so realistisch wie möglich und stützt sich bei der Steuerprognose auf verschiedene Indikatoren wie das Wirtschaftswachstum, die Teuerung, die Lohnentwicklung sowie die Bevölkerungszunahme. Insbesondere bei den Unternehmen treten aber oftmals einmalige Sondereffekte auf, die nicht vorhersehbar sind. Ferner sind die Überschüsse in den letzten sieben Jahren auch dank Zusatzausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sowie durch Budgetunterschreitungen bei schwer zu prognostizierenden Ausgaben etwa im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg zustande gekommen. Für die Gewährung eines Steuerrabatts soll daher nicht die Budgetgenauigkeit ausschlaggebend sein, sondern vielmehr die gesamte finanzpolitische Lage und insbesondere das tatsächliche Ergebnis des Jahresabschlusses.

Die mit dem Postulat verlangte Prüfung, wie Überschüsse des Kantons Aargau an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgeführt werden könnten, ist bereits im Gang. Die Einführung einer entsprechenden neuen Regelung erfordert eine Gesetzesänderung, voraussichtlich eine Änderung des Steuergesetzes (StG), weshalb ein ordentlicher Gesetzgebungsprozess mit vorgängiger Anhörung durchzuführen ist. Die Botschaft an den Grossen Rat würde – im Sinne des Postulats – detaillierte Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen, zu den rechtlichen Implikationen sowie zu Fragen der Umsetzung einer Steuerrückvergütung enthalten. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es ist vorgesehen, die Anhörung bereits dieses Jahr (Q4 2024) einzuleiten.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 46 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

### **Regierungsrat Aargau**